Technische Hochschule Nürnberg

Studienbüro

Az. 6001

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung

der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

(ASPO)

vom 29. Juni 2023

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18

geändert durch Satzung vom

10. Dezember 2024	**Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 53**
18. Februar 2025	**Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 23**
22. Juli 2025	**Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 40**

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der Änderungssatzung vom 22. Juli 2025.
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 84 Abs. 2, Abs. 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist in Verbindung mit
- Art. 17 Abs. 1, Art. 24 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist und der
- Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK)

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Technische Hochschule Nürnberg

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Allgemeines 5
§ 1 Geltungsbereich und Satzungszweck 5
Kapitel 2 Prüfungen und Prüfungsverfahren 5
I. Abschnitt Prüfungsorgane 5
§ 2 Prüfungsorgane 5
§ 3 Prüferinnen und Prüfer 5
§ 4 Prüfungskommission 6
§ 5 Prüfungsausschuss 7
§ 6 Geschäftsgang und Verfahren der Prüfungskommissionen und des Prüfungsausschusses, Beteiligung des Studienbüros 9
II. Abschnitt Prüfungen und Prüfungsformen 9
§ 7 Schriftliche Prüfungen 9
§ 8 Mündliche Prüfungen 11
III. Abschnitt Besondere Prüfungsformen 12
§ 9 Sonstige Prüfungs- und Studienleistungen 12
§ 10 Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) 14
§ 11 Einsatz digitaler Prüfungsformen (Fernprüfungen) 16
§ 12 Grundlagen- und Orientierungsprüfung 17
§ 13 Bonus-Leistungen 17
IV. Abschnitt Prüfungsverfahren 18
§ 14 Hilfsmittel 18
§ 15 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine 18
§ 16 Studienplan und Modulhandbuch 20
§ 17 Wahlpflichtmodule oder -fächer 22
§ 18 Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsangebot, Zulassung 23
§ 19 Regeltermine und Fristen 25
§ 20 Rücktritt und Versäumnis 26
§ 21 Gewährung von Nachfristen 27
§ 22 Wiederholung von Prüfungen 28

§ 23 Nachteilsausgleich 30
§ 24 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Täuschung 31
§ 25 Ungültigkeit der Prüfung 32
V. Abschnitt Bewertungsverfahren und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses 32
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen 32
§ 27 ECTS-Leistungsumfang, Umfang der zu erbringenden Studienleistungen (Workload) 34
§ 28 Notenbekanntgabe 34
Kapitel 3 Studium 35
I. Abschnitt Studiengänge: Bachelor und Master 35
§ 29 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktische Studiensemester und Prüfungen 35
§ 30 Abweichende Einteilung des Studienjahres 35
§ 31 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen 36
§ 32 Prüfungsleistungen, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen 41
§ 33 Studienfachberatung 43
§ 34 Ableistung des praktischen Studiensemesters 43
§ 35 Bachelor- und Masterarbeiten 45
§ 36 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (Bachelor- bzw. Masternote) 48
§ 37 Abschlusszeugnis, Diploma Supplement 49
§ 38 Akademische Grade 50
II. Abschnitt Weitere Studien und Studienformen 51
§ 39 Postgraduale Studien 51
§ 40 Modulstudien 51
§ 41 Weiterbildung und Weiterqualifizierung 52
§ 42 Duale Studienformen 52
Kapitel 4 Übergangsregelungen, Schlussvorschriften 54
§ 43 Datenschutz, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen 54
§ 44 Höhere Gewalt, Technische Störungen 55

§ 45 Übergangsbestimmung für auslaufende Studien- und Prüfungsordnungen 55
§ 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung 55

Kapitel 1 Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Satzungszweck

[1]Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge und sonstigen Studien an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, soweit nicht berufsrechtliche Regelungen eine abweichende Regelung verlangen. [2]Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, die für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, Modulstudien und weiterbildenden Studien der Hochschule gelten. [3]Für die postgradualen und weiterbildenden sowie weiterqualifizierenden Studien sowie für Modulstudien gelten die Regelungen in Kapitel 3 Abschnitte II. dieser Satzung.

Kapitel 2 Prüfungen und Prüfungsverfahren

I. Abschnitt Prüfungsorgane

§ 2

Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind die Prüferinnen und Prüfer (§ 3 dieser Satzung), die Prüfungskommission (§ 4 dieser Satzung) und der Prüfungsausschuss (§ 5 dieser Satzung).

§ 3

Prüferinnen und Prüfer

(1) [1]Die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Prüferinnen und Prüfer werden durch die jeweils zuständige Prüfungskommission nach § 4 dieser Satzung bestellt. [2]Als Prüferin oder Prüfer darf bestellt werden, wer die in Art. 85 Abs. 1 BayHIG bzw. § 7 Abs. 1 der Bayerischen Verordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen (Prüferberechtigung) erfüllt.

(2) Den Prüferinnen und Prüfern obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungskommission (§ 4 dieser Satzung) insbesondere die Aufgabenstellung und die Bewertung der Prüfungsleistung.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Für die einzelnen Studiengänge, für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, für die sonstigen Studien nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 BayHIG und Art. 78 Abs. 2 Nr. 2 BayHIG und für das Sprachenangebot des Language Centers werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die jeweils die Prüferberechtigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung besitzen.

(3) [1]Mitglieder in der Prüfungskommission können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (i.S.d. Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. [2]Mitglieder in einer Prüfungskommission können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben (i.S.d. Art. 74 BayHIG) sein; die Mehrheit der Mitglieder in einer Prüfungskommission muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. [3]Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein anderes bestimmt, aus ihrem Kreise eine oder mehrere stellvertretende Vorsitzende oder einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall, dass die oder der Vorsitzende verhindert oder aus ihrem oder seinem Amt ausgeschieden ist.

(4) [1]Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertretung und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. [2]Prüfungskommissionen für Lehrangebote, die nicht federführend der Zuständigkeit einer Fakultät zugeordnet sind (interdisziplinäre Lehrangebote), werden durch die Hochschulleitung bestellt. [3]Im Falle von Satz 2 können Fakultätsräte von an dem Lehrangebot beteiligten Fakultäten unverbindliche Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission an die Hochschulleitung geben. [4]Wiederbestellung ist zulässig.

(5) [1]Den Prüfungskommissionen obliegen folgende Aufgaben:

1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
2. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die Zuordnung der Studierenden sowie die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer,

3. die Feststellung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vor-schlag der Prüferinnen und Prüfer, der mit der Aufgabenstellung betraut ist,
4. die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und einschlägiger, gleichwertiger Berufs- und Schulausbildungen,
5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
7. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen,
8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen,
9. die Entscheidung über die Annullierung erbrachter Prüfungsleistungen,
10. die Entscheidung über die Benennung eines ihrer Mitglieder als Beauftragte oder Beauftragten für das praktische Studiensemester und
11. die Entscheidung über die erfolgreiche Ablegung des praktischen Studiensemesters.

[2]Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 bis 8 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern, Entscheidungen gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 4 dieser Satzung regelmäßig der oder dem jeweiligen Beauftragten für das praktische Studiensemester, übertragen.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) [1]Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die jeweils die Prüferberechtigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung besitzen. [2]Mitglieder im Prüfungsausschuss können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. [3]Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. [4]Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen. [5]Für das vorsitzende Mitglied wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus ihrem Kreise eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall, dass die oder der Vorsitzende verhindert oder aus ihrem oder seinem Amt ausgeschieden ist.

(2) [1]Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. [2]Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. [3]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. [4]Wiederbestellung ist zulässig. [5]Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. [2]Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
3. Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 dieser Satzung.
4. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
5. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
6. die Entscheidung im Nachteilsausgleich.

[2]Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. [3]Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. [4]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 6 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

(5) Spätestens in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses im Kalenderjahr werden die Sitzungstermine für das nächste Kalenderjahr festgelegt.

§ 6

Geschäftsgang und Verfahren der Prüfungskommissionen und des Prüfungsausschusses, Beteiligung des Studienbüros

(1) [1]In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. [2]Es hat die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsorgans hiervon unverzüglich zu unterrichten. [3]Das jeweilige Prüfungsorgan kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Als ordnungsgemäße Ladung zu den Sitzungen der Prüfungskommission bzw. des Prüfungsausschusses gilt die Zusendung des Protokolls mit den festgelegten Sitzungsterminen an die Mitglieder der Prüfungskommission bzw. des Prüfungsausschusses.

(3) Im Übrigen gilt Abschnitt VI der Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm sowie die Geschäftsordnung des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) [1]Das Studienbüro unterstützt die Prüfungsorgane und vollzieht deren Beschlüsse. [2]Anträge, Widersprüche und sonstige Eingaben sind in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten schriftlich an das Studienbüro zu richten, das sie dann an die zuständigen Prüfungsorgane weiterleitet. [3]Die Benachrichtigung der Studierenden wird in allen Angelegenheiten vom Studienbüro vorgenommen. [4]Abweichend von den Sätzen 2 und 3 können die Fakultäten mit dem Studienbüro anderweitige Vereinbarungen über die Zuständigkeiten und Aufgaben des Studienbüros treffen; diese sind hochschulüblich öffentlich bekannt zu machen.

II. Abschnitt Prüfungen und Prüfungsformen

§ 7

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.

(2) [1]Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. [2]Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin bzw. dem Prüfer bekannt gegeben. [3]Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen

der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. [4]Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, bei denen elektronische Medien als Schreibmaschinenersatz zum Einsatz kommen, deren Durchführung und Auswertung also durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. [5]Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen, ebenso wie die strikte Wahrung der Chancengleichheit. [6]Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(3) Studierende, die an einer schriftlichen Prüfung teilnehmen, haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises und amtlichen Ausweises mit Lichtbild auszuweisen.

(4) [1]Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. [2]Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

(5) [1]Erscheinen Studierende verspätet zu einer Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. [2]Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. [3]Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. [4]In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können, insbesondere Vorkommnisse nach § 24 dieser Satzung.

(6) [1]Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. [2]Für schriftliche Prüfungen in Fächern/Modulen mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine längere Bearbeitungszeit vorgesehen werden. [3]Besteht eine schriftliche Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so kann für jede dieser Teilprüfungen abweichend von Satz 1 eine Bearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten bestimmt werden. [4]Näheres zur Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

(7) [1]Unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die zuständige Prüfungskommission soll das Bewertungsverfahren drei Wochen nicht überschreiten und muss bis zur Sitzung der Prüfungskommission am Ende der Prüfungszeit, in der die Ergebnisse der Prüfungen festgestellt werden, abgeschlossen sein. [2]Bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind Erstkorrektur und Zweitkorrektur auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(8) [1]Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. [2]Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin oder der Prüfer anwesend sein. [3]Der Prüfungsausschuss legt grundsätzlich den Endtermin der Einsichtnahme fest, in begründeten Fällen können die Prüfungskommissionen Nachholtermine nach dem Endtermin individuell festlegen. [4]Die Studierende oder der Studierende kann nur persönlich im Einsichtnahmetermin gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer die Erstellung einer Kopie ihrer bzw. seiner Prüfungsarbeit durch das jeweilige Fakultätssekretariat anfordern. [5]Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Einsichtnahmetermin wahrzunehmen, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG beantragen. [6]Nach Anfertigung der Kopie teilt das jeweilige Fakultätssekretariat der oder dem Studierenden Ort und Termin der Abholung der Kopien mit.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) [1]Mündliche Prüfungen sind mindestens von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. [2]Auch Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen die Prüferberechtigung im Sinne des § 3 dieser Satzung besitzen.

(2) Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder vor einer Einzelprüferin bzw. einem Einzelprüfer mit Beisitzerin oder Beisitzer stattfinden.

(3) [1]Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierender bzw. je Studierendem nicht weniger als 15 Minuten und nicht mehr als 45 Minuten betragen. [2]Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Studierende, die an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises und amtlichen Ausweises mit Lichtbild auszuweisen.

(5) [1]Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern bzw. Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von

Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. [2]Diese ist von den Prüferinnen und Prüfern und ggf. der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(6) [1]Studierende des gleichen Studiengangs können als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass Prüflinge dem widersprechen. [2]Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Abschnitt Besondere Prüfungsformen

§ 9

Sonstige Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Als Arten sonstiger Prüfungs- und Studienleistungen sind insbesondere vorgesehen:

1. Studienarbeit:
   Eine Studienarbeit ist eine semesterbegleitende Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen aus einem Fachgebiet.
2. Projektarbeit:
   Eine Projektarbeit ist eine semesterbegleitende Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen aus mehreren Fachgebieten.
3. Referat:
   Ein Referat ist ein Fachvortrag über ein zuvor ausgegebenes Thema von 10 Minuten bis maximal 75 Minuten Dauer.
4. Präsentation:
   Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung einer zuvor erstellten Studien- oder Projektarbeit; die Dauer soll zwischen 15 Minuten und 45 Minuten betragen.

5. Dokumentation von Praktikumsaufgaben:

   Eine Dokumentation von Praktikumsaufgaben (z.B. Durchführung und Protokollierung von Versuchen) ist eine Zusammenstellung aller für das gestellte Thema relevanten Informationen entsprechend dem Umfang der Workload nach dem European Credit Transfer System (ECTS; 1 ECTS-Punkt entspricht 25 bis 30 Arbeitsstunden).

6. Kolloquium:

   Ein Kolloquium ist eine Prüfung in Form eines Fachgesprächs zwischen der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Studierendem oder dem Studierenden mit 15 Minuten bis 45 Minuten Dauer.

7. Praktische Studienleistung:

   Praktische Studienleistungen dienen dem Erwerb fachbezogener praktischer und methodischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. Hierbei haben Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration praxisspezifischer Techniken nachzuweisen.

(2) [1]Wegen der Komplexität der Aufgabenstellung und der Art der Ausführung erstreckt sich die Bearbeitung einer Studien- oder Projektarbeit in der Regel über einen längeren Zeitraum ohne ständige Aufsicht. [2]Bei der Aufgabenstellung kann festgelegt werden, dass eine noch nicht abgegebene Studien- oder Projektarbeit nicht aus festgelegten Räumlichkeiten der Hochschule entfernt werden darf. [3]Die Studien- oder Projektarbeit kann an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung vergeben werden. [4]Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. [5]Die Ausgabe des Themas, die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sowie die Dauer der Bearbeitung sind aktenkundig zu machen. [6]Die Studien- oder Projektarbeit muss den formalen Kriterien genügen, die im Modulhandbuch festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas bekannt gegeben wurden. [7]Der Umfang der Studien- oder Projektarbeit entspricht der Workload nach ECTS (1 ECTS-Punkt entspricht 25 bis 30 Arbeitsstunden). [8]Studien- und Projektarbeiten sind mit einer Erklärung der Studentin oder des Studenten zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

(3) Die Studierenden werden rechtzeitig bis spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Form (Aushang oder über die Internetseiten der jeweils betreffenden Fakultäten; bei

Weiterbildungsangeboten der OHM Professional School über das über das Moodle-Portal) über die sonstigen Prüfungsleistungen informiert.

(4) [1]Eine sonstige Prüfungsleistung wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. [2]§ 26 Abs. 5, § 10 Abs. 8 und § 21 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10

Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

(1) [1]Schriftliche Prüfungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – auch anteilig – im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. [2]Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich im laufenden Semester für eine schriftliche Prüfung mindestens 100 Studierende angemeldet haben.

(2) [1]Nach Abschluss der Frist für die Prüfungsanmeldung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission, welche schriftlichen Prüfungen im Studiengang im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden können. [2]Ob tatsächlich eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt wird, obliegt der Entscheidung der jeweiligen Prüferin bzw. des Prüfers; diese Erstkorrektorin bzw. dieser Erstkorrektor stimmen sich mit der Zweitkorrektorin bzw. dem Zweitkorrektor bereits frühzeitig bei Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen unverzüglich ab.

(3) Bei der Erstellung einer – auch anteiligen – Antwort-Wahl-Prüfung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von der Prüferin bzw. dem Prüfer in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin bzw. dem Zweitkorrektor festzulegen:

1. der Anteil der Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren,
2. die Zuweisung der Fragen zu Einfachauswahlaufgaben (1 aus n/Boole) oder Mehrfach-auswahlaufgaben (x aus n/xnor),
3. welche Antworten zutreffend sind,

4. die Anzahl der Punkte, die durch die richtige Beantwortung der Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren zu erreichen sind,
5. wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden,
6. die Anzahl der maximal zulässigen Antwortmöglichkeiten pro gestellte Frage; mindestens eine der Antwortmöglichkeiten muss die zutreffende Lösung enthalten und
7. im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung.

(4) Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers oder eines sonstigen automatisierten Verfahrens erfolgen.

(5) [1]Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl er-reicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl er-reicht hat und die Zahl der vom Prüfling jeweils erreichten Punktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

(6) [1]Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die Note

1. 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent,
2. 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent,
3. 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
4. 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
5. 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
6. 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
7. 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
8. 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
9. 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent oder

10. 4,0 (ausreichend), wenn die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichen-den Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent,

der über die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. [2]Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. [3]Wurde die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). [4]Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

1. die Note,
2. die nach Abs. 5 zu bestimmende Bestehensgrenze,
3. die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte und
4. die Anzahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer erreichten Punkte und der Durchschnitt der von der in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 genannten Bezugsgruppe erreichten Punktanzahl.

(7) Werden Prüfungen nur teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen, so sind die Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend anzuwenden, sofern der Prüfungsteil, der in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen wird, mehr als 20 Prozent der gesamten Prüfungsleistung beträgt.

(8) Die Studierenden werden rechtzeitig bis zu dem in § 15 Abs. 5 Satz 1 bestimmten Termin in geeigneter Form (Aushang oder über die Internetseiten der jeweils betreffenden Fakultäten; bei Weiterbildungsangeboten der OHM Professional School über das Moodle-Portal) über die Verwendung von Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren informiert.

§ 11

Einsatz digitaler Prüfungsformen (Fernprüfungen)

[1]Digitale Prüfungsformen in Form der elektronischen Fernprüfung sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Für solche digitalen Prüfungsformen gelten ergänzend die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für digitale

Prüfungen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (D-APO) sowie die Bestimmungen der Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm über das Auswahlverfahren für termingleiche Präsenzprüfungen bei elektronischen Fernprüfungen im Sinne der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (V zur BayFEV) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 12

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

[1]In einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. [2]Die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen bestimmen, ob eine solche Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen ist, und welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters in einer solchen Prüfung zu erbringen sind.

§ 13

Bonus-Leistungen

(1) Neben der abschließenden Prüfung eines Moduls können während der Lehrveranstaltungen Bonus-Leistungen angeboten werden.

(2) [1]Näheres, insbesondere Anzahl, Art, Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang dieser Bonus-Leistungen sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung einer Modulnote, die mögliche Gewährung eines Nachtermins vor der eigentlichen Modulprüfung bei Geltendmachung von triftigen Gründen und die etwaige Anrechnung der Bonus-Leistung im Falle einer Wiederholung der Modulprüfung sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. [2]Die konkrete Inanspruchnahme wird von den Prüferinnen und Prüfern im Einvernehmen mit der Prüfungskommission festgelegt und spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt gegeben.

(3) Die Teilnahme an der Bonus-Leistung erfolgt freiwillig.

(4) Die Bonus-Leistung wird bei der Ermittlung der Modulnote nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Modulnote errechnet.

IV. Abschnitt Prüfungsverfahren

§ 14
Hilfsmittel

[1]Für schriftliche Prüfungsarbeiten unter Aufsicht sind programmierbare Taschenrechner sowie vergleichbare elektronische Medien mit Programmiereigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion und/oder Internetzugang (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartwatch, Smartphone, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) grundsätzlich verboten. [2]Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. [3]Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums des jeweiligen Semesters von der zuständigen Prüfungskommission online über das Studierendenportal der Hochschule bekannt zu machen.

§ 15
Prüfungszeitraum, Prüfungstermine

(1) [1]Prüfungen finden vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in der Prüfungszeit statt. [2]Die Prüfungszeit beginnt im Anschluss an die in der Satzung über die Vorlesungszeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (THNVorlZS) vom 26. Januar 2023 in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmte Vorlesungszeit eines jeden Semesters und erstreckt sich regelmäßig über einen Zeitraum von bis zu drei Wochen. [3]In der letzten Woche der Vorlesungszeit können in eng begrenztem Umfang Prüfungen abgehalten werden. [4]Der Vorlesungsbetrieb darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) [1]Außerhalb der Prüfungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden

1. in begründeten Fällen für Wiederholungsprüfungen. Insbesondere können die Prüfungs-kommissionen zur Wiederholung von Prüfungen zusätzlich Termine nach dem regulären Prüfungszeitraum ab zwei Wochen vor Semesterende bis spätestens in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit (Sonderwiederholungsprüfungen) des Folgesemesters sowie nähere Regelungen, auch hinsichtlich Teilnahmevoraussetzungen, festlegen, soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nichts anders bestimmt. § 22 dieser Satzung bleibt unberührt. Auf die Sonderwiederholungsprüfungen hat die Prüfungs-kommission in hochschulüblicher Weise mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin hinzuweisen. Der Sonderwiederholungstermin gilt nur für Studierende, die im jeweiligen Regeltermin zur Prüfung angetreten sind und eine nicht ausreichende Endnote erzielt haben. Der Sonderwiederholungstermin ist prüfungsrechtlich dem Semester zuzuordnen, in dem der reguläre Prüfungstermin stattgefunden hat. Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann weitergehende Bestimmungen treffen.
2. für Prüfungsleistungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, insbesondere sonstige Prüfungs- und Studienleistungen nach § 9 dieser Satzung und Prüfungen, die eine Blockvorlesung abschließen,
3. für Prüfungsleistungen in Modul-, Zusatz- oder weiterbildende bzw. weiterqualifizierende Studien.

[2]Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmeldezeitraum für die einzelnen Prüfungen online über das Studierendenportal der Hochschule bekannt.

(4) [1]Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüferinnen oder Prüfer sowie die Endabgabetermine für die Prüfungs-, Studien- und Projektarbeiten online über das Studierendenportal der Hochschule bekannt. [2]Davon abweichend können für Prüfungs-, Studien- und Projektarbeiten von den Prüferinnen und Prüfer spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.

(5) [1]Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums online über

das Studierendenportal der Hochschule, bei Weiterbildungsangeboten der OHM Professional School über das Moodle-Portal, durch die Prüfungskommissionen bzw. durch das Studienbüro. [2]In den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfolgt die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

§ 16

Studienplan und Modulhandbuch

(1) [1]Die Fakultäten erstellen für jeden Studiengang zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Im Studienplan werden die Abhängigkeiten zwischen Modulen und deren sinnvolle Abfolge im Studienverlauf dargestellt. [3]Ein Studium nach dem Studienplan soll einen Abschluss in der Regelstudienzeit ermöglichen. [4]Der Studienplan wird vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [5]Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. [6]Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat ist das Modulhandbuch ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. [7]Die Bekanntmachung neuer Angaben muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) [1]Der Studienplan enthält insbesondere hinreichend bestimmte Angaben über

1. Art der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen und die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie deren Wahlpflichtmodule,
3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlich und sprachlichen Wahlpflichtmodule,
5. die Festlegung und Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studiensemester,
6. Prüfungsart und -umfang,
7. Workload in Form von ECTS-Leistungspunkten,

8. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht Deutsch ist und
9. Zulassungsvoraussetzung(en) zur jeweiligen Modulprüfung.

[2]Das Modulhandbuch beschreibt die einzelnen Module eines Studiengangs und soll den Studierenden zuverlässige Informationen über die Studieninhalte und -anforderungen sowie den vermittelten Kompetenzen bereitstellen. [3]Es enthält hinreichend bestimmte Angaben zu

1. Lehrinhalte und Lernziele des Moduls (d.h. Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Studierende nach Abschluss des Moduls erworben haben sollen),
2. der bzw. dem Modulverantwortlichen,
3. Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesung und Übung)
4. Voraussetzungen für die Teilnahme,
5. Verwendbarkeit des Moduls,
6. Prüfungsart, -dauer und -umfang, ggf. Gewichtung,
7. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System,
8. Leistungspunkte und Benotung,
9. Häufigkeit des Angebots (Winter- und/oder Sommersemester),
10. Arbeitsaufwand (Workload) (§ 27 dieser Satzung) und Aufteilung (Kontaktzeit und Selbststudium),
11. Dauer des Moduls.

(3) [1]Im Studienplan bzw. im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module bzw. Fächer derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen von Blended-Learning-Modellen durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden. [2]Der Grundsatz der Chancengleichheit ist dabei strikt zu beachten.

(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(5) [1]Für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und das Sprachenangebot des Language Centers werden vom dafür benannten Fachkoordinator der Fakultät Angewandte Mathematik,

Physik und Allgemeinwissenschaften bzw. vom Leiter des Language Centers Detailbeschreibungen auf der Homepage bekanntgegeben. [2]Die Prüfungskommissionen entscheiden spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semester, ob neu eingeführte allgemeinwissenschaftliche und sprachliche Wahlpflichtfächer im jeweiligen Studiengang anerkennungsfähig sind und ob Änderungen in den bislang bestehenden Anerkennungen vorgenommen werden. [3]Insoweit generelle Regelungen zwischen den Prüfungskommissionen und der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften bzw. dem Language Center zur Anerkennungsfähigkeit eines Fachs bestehen, werden diese angewandt.

§ 17

Wahlpflichtmodule oder -fächer

(1) Ein Wahlpflichtmodul oder -fach wird mit Prüfungsantritt zum Pflichtmodul oder -fach und ist im Falle des Nichtbestehens innerhalb der Fristen des § 22 dieser Satzung zu wiederholen.

(2) [1]Wenn in mehreren Semestern hintereinander Wahlpflichtmodule oder -fächer aus dem allgemein- und/oder fachwissenschaftlichen Wahlpflichtkatalog bestanden wurden, werden diese im jeweiligen Bereich nacheinander verbucht. [2]Falls in einem Semester zeitgleich mehr Wahlpflichtmodule oder -fächer derselben Fächergruppe (allgemein- oder fachwissenschaftlich) bestanden wurden, als in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen sind, geht die jeweils erforderliche Anzahl der Wahlpflichtmodule oder -fächer mit der besseren Note in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

(3) [1]Haben Studierende, die nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung mindestens erforderliche Anzahl von Wahlpflichtmodulen vollständig und erfolgreich abgelegt und belegen sie darüber hinaus, ohne hierzu durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet zu sein, weitere Wahlpflichtmodule oder -fächer, so können sie innerhalb einer Fächergruppe auf Antrag bereits nach Abs. 2 erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule oder -fächer durch solche freiwillig abgelegten Wahlpflichtmodule oder -fächer ersetzen. [2]Der nach Satz 1 erforderliche Antrag ist spätestens vier Wochen vor Abgabe der

Abschlussarbeit oder vor der letzten zu erbringenden endnotenbildenden Prüfungsleistung im Studienbüro einzureichen.

(4) Soweit es nach Anwendung der vorstehenden Bestimmung überzählige Wahlpflichtmodule oder -fächer gibt, werden diese als Wahlleistungen in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 18

Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsangebot, Zulassung

(1) [1]Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsmodule oder Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. [2]Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraums grundsätzlich online über das Studierendenportal der Hochschule innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und hochschulöffentlich bekanntzumachenden Frist. [3]Für Prüfungsanmeldungen für Module oder Fächer, die nicht über das Studierendenportal erfolgen können, sowie für die Bachelor- oder Masterabschlussarbeiten, sind die vom Studienbüro hierfür vorgegebenen Formulare zu verwenden. [4]Für Sonderwiederholungsprüfungen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 dieser Satzung) ist die Festlegung abweichender Zeiten und Verfahren möglich; diese sind den betroffenen Studierenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekannt zu geben. [5]Nachträgliche und von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung abweichende Anmeldungen sind nur auf schriftlichen Antrag innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist unter Angabe triftiger Gründe mit Zustimmung des betreffenden Prüfungskommissionsvorsitzenden zulässig. [6]Innerhalb der Schutzfristen der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 1 und 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Art. 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in seiner jeweils gültigen Fassung, kann eine Studierende an Prüfungen teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich verlangt; diese Erklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich.

(2) Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt.

(3) [1]Die Zulassung zu den Prüfungen setzt voraus, dass

1. die Anmeldung form- und fristgerecht erfolgt ist,
2. eine Immatrikulation als Studierende oder Studierender des jeweiligen Studiengangs oder Modulstudiums an der Hochschule vorliegt,
3. die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise vorliegen.

[2]Studienrechtliche Regelungen über die Voraussetzungen für den Eintritt in das praktische Studiensemester oder die Abgabe der Abschlussarbeit bleiben unberührt.

(4) Die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu einer Prüfung ist spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung durch die Studierende oder den Studierenden im Studienportal einsehbar.

(5) [1]Die Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. [2]Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.

(6) [1]Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist und die gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. [2]Eine ordnungsgemäße Anmeldung und hochschulöffentliche Bekanntgabe liegt vor, wenn der bzw. dem Studierenden die Prüfungsanmeldung nach dem Ende der Prüfungsanmeldefrist online im Studierendenportal der Hochschule angezeigt wird. [3]Über die online angemeldeten Prüfungen kann ein Ausdruck als Nachweis erstellt werden. [4]Der Nachweis über nachträglich angemeldete Prüfungen wird auf Antrag vom Studienbüro ausgestellt.

(7) [1]Studierende können Pflichtprüfungen ihres Studiengangs nicht als Wahlleistungen ablegen, selbst wenn solche Pflichtprüfungen in dem generellen Katalog wählbarer Wahlleistungen aufgeführt sein sollten. [2]Darüber hinaus können Studierende, die den ersten berufsqualifizierenden Abschluss anstreben, keine Wahlmodule oder -fächer aus dem Studienangebot eines Masterstudiengangs absolvieren.

(8) [1]Die Möglichkeit der Wiederholung von nichtbestandenen Prüfungen ist grundsätzlich im Prüfungsangebot des nachfolgenden Semesters sicherzustellen. [2]Die Prüfungskommission eines Studiengangs kann für Veranstaltungen, in denen sonstige schriftliche Prüfungen oder Projektarbeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellungen und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und aus diesem Grund eine

Betreuung über die überwiegende Dauer eines Semesters erfordern, eine Ausnahmeregelung festlegen.

§ 19

Regeltermine und Fristen

(1) [1]Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. [2]Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 ECTS-Punkte erworben werden.

(2) [1]In Bachelorstudiengängen ist nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). [2]Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.

(3) [1]In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit

1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und
2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden

und damit die nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden. [2]Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren; Näheres regelt die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung; dabei kann insbesondere vorgesehen werden, dass die Studierenden ein Beratungsgespräch absolvieren müssen. [3]Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die

Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.

(4) [1]Die Fristen nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. [2]Die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung regelt das Verfahren der Fristverlängerung. [3]Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. [4]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. [5]Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. [6]Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. [7]Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. [8]Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.

(5) [1]In den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Regeltermine und Fristen festgelegt werden. [2]Dabei können auch weitere Fristen für den Nachweis von ECTS-Punkten festgelegt werden, deren Überschreitung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge hat.

§ 20

Rücktritt und Versäumnis

(1) [1]Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. [2]Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.

(2) [1]Das Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt, soweit nicht die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs Entgegenstehendes bestimmt. [2]Satz 1 gilt nicht, soweit Studierende der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung

unterliegen oder zum erstmaligen Antritt der Prüfung zu Regelterminen nach § 19 dieser Satzung verpflichtet sind.

(3) Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.

(4) [1]Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach den Abs. 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. [3]Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. [4]§ 19 Abs. 4 Satz 5 und Satz 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 21
Gewährung von Nachfristen

(1) [1]Anträge auf Gewährung von Nachfristen aufgrund von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen sind unverzüglich nach Bekanntwerden derselben schriftlich beim Studienbüro einzureichen und unter Angabe der Gründe und Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. [2]Letzter Antragstermin (Eingang beim Studienbüro der Hochschule) ist spätestens der jeweilige Prüfungs- oder Abgabetermin der Prüfungsleistung; hinsichtlich der Anmeldung einer zu wiederholenden Abschlussarbeit ist ein solcher Antrag spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung zu stellen.

(2) [1]Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit muss der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist

1. bei schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungs- oder Studienleistungen unverzüglich nach dem versäumten Prüfungstermin,
2. bei einer sonstigen schriftlichen Prüfungsleistung oder der Bachelor- oder Masterarbeit – soweit möglich unverzüglich noch vor dem Abgabetermin – oder spätestens unverzüglich nach dem versäumten Abgabetermin,

3. bei der Anmeldung einer zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit – soweit möglich unverzüglich noch vor dem Anmeldetermin – oder spätestens unverzüglich nach dem versäumten Anmeldetermin

beim Studienbüro eingehen. [2]§ 19 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 dieser Satzung finden Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung von Nachfristen obliegt der zuständigen Prüfungskommission.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet oder gilt sie wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden, so ist sie innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des letzten nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses der vorherigen Erstwiederholungsprüfung (Abs. 1 und Abs. 6 Satz 3) abzulegen.

(3) [1]Eine dritte Wiederholung ist in höchstens einer Modul- oder Modulteilprüfung zulässig; davon ausgenommen sind Prüfungen des ersten Studienabschnitts bzw. der Basismodule in Bachelorstudiengängen. [2]Diese dritte Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses der Bewertung der vorherigen Zweitwiederholungsprüfung abzulegen. [3]Soweit die Bewertung einer Modul- oder Modulteilprüfung lediglich mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ erfolgt ist, kann die einzelne Studien- und Prüfungsordnung beliebig weitere Wiederholungen bezüglich einzelner Module zulassen, jedoch darf die Studienzeit um die gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung maximal mögliche Fristüberschreitung durch weitere Versuche nicht verlängert werden.

(4) [1]Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. [2]Hierzu ist die zu wiederholende Bachelor- oder

Masterarbeit spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung anzumelden. [3]Die Bachelorarbeit muss vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens sechs Monate nach ihrer Anmeldung, die Masterarbeit vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens neun Monate nach ihrer Anmeldung abgegeben werden. [4]Wird die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben oder innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der ersten Bewertung nicht fristgerecht angemeldet, wird auch der Zweitversuch mit einer nicht ausreichenden Endnote bewertet.

(5) Prüfungen zur Verbesserung der Note in einer nach der Prüfungsordnung der Hochschule erfolgreich absolvierten Modul- oder Modulteilprüfung sind ausgeschlossen.

(6) [1]Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 19 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung bedingt. [2]Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 bis 4, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. [3]Für Fristverlängerungen gilt § 19 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

(7) Erforderliche sonstige Nachweise (z. B. Teilnahmenachweise, Zulassungspraktika) können beliebig oft wiederholt werden, jedoch darf die Studienzeit um die nach § 19 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung maximal mögliche Fristüberschreitung durch weitere Versuche nicht verlängert werden.

(8) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. nach erfolgloser Erstwiederholungsprüfung eines Moduls die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eine weitere Wiederholungsprüfung in diesem Modul ausschließt,
2. im ersten Studienabschnitt bzw. in den Basismodulen der Bachelorstudiengänge eine Zweitwiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist oder mehrere Zweitwiederholungsprüfungen nicht bestanden worden sind,
3. eine gemäß Abs. 3 zulässige dritte Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist,
4. in mehr als in einem Modul eine Drittwiederholungsprüfung erforderlich würde,

5. die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit nicht rechtzeitig abgegeben oder innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der ersten Bewertung nicht rechtzeitig angemeldet wird,
6. eine weitere Wiederholung einer Modulprüfung im Rahmen der nach § 19 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung maximal möglichen Studienzeit gem. Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz ausgeschlossen ist.

§ 23
Nachteilsausgleich

(1) [1]Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. [2]Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) [1]Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Studienbüro zu beantragen. [2]Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. [3]Die Entscheidung über den Antrag obliegt gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 dieser Satzung dem Prüfungsausschuss.

(3) [1]Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. [2]Zur Unterstützung des Antrags ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, welches das Krankheitsbild dezidiert beschreibt und dem sich die einschlägigen prüfungsspezifischen Funktionsstörungen im Einzelnen entnehmen lassen. [3]Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss. [4]Diese Festlegungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(4) [1]Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist im Falle einer nach dem Zeitraum der Prüfungsanmeldung auftretenden Behinderung unverzüglich nach Auftreten der Behinderung zu stellen und gleichzeitig durch Vorlage eines gemäß den Anforderungen des Abs. 3 genügenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. [2]Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

(5) [1]Eine ordnungsgemäße Antragstellung wirkt nur für den jeweiligen Prüfungszeitraum eines Semesters. [2]Liegt eine dauerhafte und durch ein aktuelles, den Anforderungen des Abs. 3 genügendes ärztliches Attest bestätigte Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches vor, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheiden, dass der Nachteilsausgleich für die gesamte Studiendauer oder mehrere Semester gewährt wird. [3]In Fällen der Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG gelten die Regelungen dieses § 23 für den Ausgleich der Teilhabedefizite zur Chancengleichheit entsprechend.

§ 24

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Täuschung

(1) [1]Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. [2]Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

(2) [1]Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung und der entsprechenden Würdigung der betreffenden Prüfungsleistung obliegt der jeweils zuständigen Prüfungskommission. [2]Diese hat der betroffenen Studierenden oder dem betroffenen Studierenden vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Anhörung i.S.d. Art. 28 BayVwVfG).

(3) [1]In besonders schweren Fällen kann die Studierende oder der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausgeschlossen werden, sodass die Studierende oder der Studierende die Abschlussprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat. [2]Die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

(1) [1]Werden in Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung erst nach Bestehen der Prüfung oder Ausstellung der in § 37 und § 38 dieser Satzung bezeichneten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente Tatsachen festgestellt, aufgrund derer die Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren und hat die Studierende oder der Studierende solche Tatsachen nicht schuldhaft zu vertreten, so kann ein solcher Mangel aufgrund der bestandenen Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses geheilt werden. [2]Werden in Zusammenhang mit einer Prüfungsleistung erst nach Bestehen der Prüfung oder Ausstellung der in § 37 und § 38 dieser Satzung bezeichneten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente Tatsachen festgestellt, die einen prüfungsrechtlichen Verstoß der Studierenden oder des Studierenden, insbesondere eine Täuschungshandlung oder einen sonstigen Fall von Unterschleif, darstellen, und sind solche Tatsachen ursächlich auf ein fehlerhaftes Mitwirken von Lehrpersonen zurückzuführen, ohne dass die Studierende oder der Studierende hierfür schuldhaft den Anlass gegeben oder in sonstiger Weise solche Tatsachen schuldhaft zu vertreten hätte, so kann ein solcher prüfungsrechtlicher Verstoß aufgrund der bestandenen Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses geheilt werden. [3]Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) [1]Tritt eine Heilung nicht ein und sind die Voraussetzungen des Abs. 1 im Übrigen gegeben, so ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. [2]Die gegebenenfalls zu Unrecht gemäß § 37 und § 38 dieser Satzung ausgestellten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente werden eingezogen.

V. Abschnitt Bewertungsverfahren und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der Studierenden oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) [1]Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten

„Mit Erfolg abgelegt“

oder

„Ohne Erfolg abgelegt“

bewertet.

(5) [1]Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten, mündliche Prüfungen sind mindestens von einer Prüferin oder einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. [2]Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüferinnen und Prüfer auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. [3]Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

(6) [1]Auf Grund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. [2]Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. [3]Die Gewichtung der Endnoten und der Bachelor- oder Masterarbeit wird in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs festgelegt.

(7) Die (Modul-)Endnoten sowie die Note der Bachelor- und Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von 1	bis	1,5	sehr gut,
von 1,6	bis	2,5	gut,
von 2,6	bis	3,5	befriedigend,
von 3,6	bis	4,0	ausreichend,
über 4,0			nicht ausreichend.

§ 27

ECTS-Leistungsumfang, Umfang der zu erbringenden Studienleistungen (Workload)

[1]Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen errechnet sich aus der in ECTS-Leistungspunkten gemessenen Arbeitsbelastung der Studierenden für das jeweilige Modul und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). [2]Die ECTS-Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. [3]Ein Studiensemester ist mit regelmäßig 30 ECTS-Leistungspunkten und ein ECTS-Punkt regelmäßig mit 25 bis 30 Arbeitsstunden veranschlagt, soweit die jeweilige einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein anderes bestimmt. [4]Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Leistungspunkten.

§ 28

Notenbekanntgabe

Spätestens zwei Wochen nach Feststellung der Ergebnisse der Prüfungsleistungen durch die zuständige Prüfungskommission werden die erzielten Prüfungsnoten bzw. Prädikate in den Modul- oder Modulteilprüfungen durch elektronische Bekanntgabe im Studierendenportal der Hochschule bekannt gegeben.

Kapitel 3 Studium

I. Abschnitt Studiengänge: Bachelor und Master

§ 29

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktische Studiensemester und Prüfungen

(1) [1]Die Regelstudienzeit beträgt

1. bei Bachelorstudiengängen grundsätzlich sieben, in besonders begründeten Fällen sechs Semester,
2. bei Masterstudiengängen grundsätzlich drei, in besonders begründeten Fällen vier Semester. [2]Bei Studiengängen, die in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden, bestimmt sich die Regelstudienzeit nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) [1]Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. [2]Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. [3]In der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. [4]Das Nähere hierzu regeln die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden

§ 30

Abweichende Einteilung des Studienjahres

[1]Soweit ein Studiengang oder sonstige Studienangebote im Sinne des Art. 77 BayHIG abweichend von Art. 76 Abs. 3 BayHIG anstelle von Semestern in Trimester eingeteilt sind, sind die für Semester geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. [2]Die jeweils zuständige Prüfungskommission kann im Übrigen, insbesondere in Zweifelsfällen, Näheres gesondert bestimmen.

§ 31

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen

(1) [1]Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. [2]Folgende Leistungen können gemäß Art. 86 Abs. 1 BayHIG anerkannt werden:

1. Studienzeiten,
2. Studien- und Prüfungsleistungen in folgenden Studiengängen:
   a) Studiengänge, Art. 77 Abs. 3 BayHIG,
   b) weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG) oder
   c) weiterbildende Masterstudiengänge (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG),
3. Erworbene Abschlüsse,
4. Studien- und Prüfungsleistungen in Modulstudien
   a) Modulstudien, Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG,
   b) weiterbildende Modulstudien, Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) BayHIG oder
   c) weiterqualifizierende Modulstudien, Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) BayHIG
5. Studien- und Prüfungsleistungen in Zusatzstudien (Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG)

[3]Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen bestehen. [4]Die unter Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Leistungen sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. [5]Im Übrigen gelten die Abs. 4 bis 8.

(2) [1]Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten nach Abs. 1 gilt folgende von Abs. 4 abweichende Verfahrensregelung:

[2]Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule Anerkennung. [3]Die jeweils einschlägigen

Studien- und Prüfungsordnungen legen die Grundlagenmodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten fest; sind keine Grundlagenmodule bestimmt, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. [4]Soweit eine Pauschalanerkennung von Grundlagenmodulen erfolgt, werden die solchermaßen anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen mit einer pauschalen Note anerkannt und der Bemerkung „Prüfungs- und Studienleistungen wurden an einer anderen Hochschule erbracht und gem. § 31 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 ASPO angerechnet“ ausgewiesen. [5]Diese pauschale Note errechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten der anerkannten Module gewichteten Einzelnoten. [6]Diese pauschale Note wird mit der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Gewichtung bei der Bildung des späteren Prüfungsgesamtergebnisses herangezogen.

(3) [1]Gemäß Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayHIG angerechnet werden können Kompetenzen (Lernergebnisse), die im Rahmen

1. weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) BayHIG oder
2. weiterbildender Studien Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) BayHIG oder
3. außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden,

wenn sie mit den Ausbildungszielen und -inhalten des jeweiligen Studiengangs gleichwertig sind. [2]Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

1. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
2. Auf das praktische Studiensemester werden auf Antrag Zeiten ganz oder teilweise angerechnet, soweit Studierende eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zwölfmonatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit jeweils vor dem Studium nachweisen können, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit mit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studiensemesters des jeweiligen Studiengangs gleichwertig sind.

[3]Im Übrigen gelten die Abs. 4 bis 8.

(4) [1]Die Anerkennung und Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen richtet sich nach dem folgenden Verfahren:

1. Die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studienleistung oder Prüfung, die aufgrund der Anerkennung bzw. Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde bzw. die Studierende oder der Studierende im Falle einer abzulegenden Prüfung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm noch zu keinem Versuch zur Ablegung dieser Prüfung angetreten ist.
2. [1]An ausländischen Hochschulen während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Fächer und/oder Module anerkannt, falls die gemäß Abs. 4 Nr. 3 zuständige Stelle einen von der Studierenden bzw. dem Studierenden vor Antritt ihres bzw. seines Auslandsstudiums vorgelegten Antrag (Learning Agreement) genehmigt hat. [2]Andere, im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag von der gemäß Abs. 4 Nr. 3 zuständige Stelle anerkannt werden.
3. [1]Bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel ist der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung zusammen mit dem Immatrikulationsantrag zu stellen, damit die Zuordnung zu einem dem Leistungsstand entsprechenden Studienplansemester erfolgen kann. [2]Darüber hinaus können Anträge auf Anerkennung bzw. Anrechnung in jedem Semester bis spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn gestellt werden. [3]Später gestellte Anträge können im jeweiligen Semester nur berücksichtigt werden, soweit eine Entscheidung nach den Abs. 4 Nr. 6 bis Nr. 10 noch vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich ist, ansonsten erfolgt die Anerkennung bzw. Anrechnung zum Folgesemester.
4. [1]Die Feststellung der anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Kompetenzen obliegt der für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungskommission. [2]Die Prüfungskommissionen haben dabei folgende Festlegungen zu treffen:
   a) sie bestimmen das für die Anerkennung bzw. Anrechnung zu beachtende Verfahren,
   b) sie legen entsprechende Kriterien für die Bewertung der anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Kompetenzen fest und
   c) sie bestimmen die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen vorzulegenden Nachweise.

[3]Die Entscheidung über Anträge auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das praktische Studiensemester nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 kann die Prüfungskommission an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für das praktische Studiensemester gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung delegieren.

5. Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in eigener Verantwortung zusammen mit dem Antrag vorzulegen; die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 4 Nr. 3 zuständige Stelle setzt Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen näher fest und gibt diese Festsetzungen rechtzeitig hochschulüblich bekannt.
6. Die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 4 Nr. 3 zuständige Stelle hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit hin zu prüfen.
7. [1]Sofern bei ausländischen Abschlüssen eine Umrechnung notwendig ist, erfolgt diese insbesondere anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit

x	=	gesuchte Note,
Nd	=	in das deutsche Notensystem umzurechnende Note,
Nmax	=	beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem,
Nmin	=	schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem.

[2]Gegebenenfalls kann die Notenumrechnung unter Verwendung von zwei Notenverteilungsskalen von zwei Referenzgruppen in unterschiedlichen nationalen Benotungssystemen erfolgen (vgl. Anhang 2 des ECTS Leitfadens 2015 der EU in seiner jeweils geltenden Fassung).

8. [1]Sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig und die beantragte Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung aus diesem Grund nicht erfolgen kann, fordert die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 4 Nr. 3 zuständige Stelle die Antragstellerin bzw. den Antragsteller unter angemessener Fristsetzung auf, fehlende und für die Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidung erforderliche Unterlagen nachzu-

reichen; solchermaßen nachgereichte Unterlagen sind nach Ablauf der zur Nachreichung gesetzten Frist von der für die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 4 Nr. 3 zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen erneut auf Vollständigkeit zu prüfen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen des Abs. 4 Nr. 7 finden bei unvollständig nachgereichten Unterlagen entsprechend sinngemäß Anwendung.
10. Wurden von der Antragstellerin oder dem Antragsteller alle für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen zusammen mit der Antragstellung oder im Rahmen einer Nachfristsetzung vorgelegt, hat die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung zuständige Prüfungskommission über einen Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu entscheiden; fällt diese weitere Frist in die vorlesungsfreie Zeit, beträgt sie sechs Wochen.

(5) Abweichend von Abs. 4 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von den Hochschulen von Amts wegen übertragen.

(6) Die nach den vorstehenden Absätzen anzuerkennenden bzw. anzurechnenden erworbenen Kompetenzen werden nach dem Umfang der anerkannten Leistungspunkte bei der Anrechnung von Studienzeiten als Fachsemester berücksichtigt; dies gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Anerkennung bzw. Anrechnung in verschiedenen Semestern beantragt wird.

(7) Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidungen nach den vorstehenden Absätzen erfolgen stets unter der auflösenden Bedingung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anerkennung bzw. Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.

(8) [1]Wird die Anerkennung oder Anrechnung nach den vorstehenden Absätzen versagt, so ist ein ablehnender Bescheid schriftlich unter Nennung der die Ablehnungsentscheidung im Wesentlichen tragenden Gründe zu fertigen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist über eventuelle mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen werden können, um die Anerkennung oder Anrechnung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. [3]Die betroffene Person kann eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird. [4]In

diesem Fall gibt die Hochschulleitung der für die Entscheidung der nach Abs. 4 Nr. 3 zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. [5]§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 32

Prüfungsleistungen, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) [1]Jedes Pflicht- oder Wahlpflichtmodul bzw. -fach wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen, die im Wesentlichen die zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen eines Moduls als Prüfungsgegenstand hat. [2]Gegenstände der Prüfungen und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird insbesondere festgelegt:

1. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen- bzw. -fächern Prüfungsleistungen zu erbringen sind,
2. Art und Umfang der Prüfungsleistung,
3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen- bzw. -fächern als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen welche besonderen Voraussetzungen (z.B. Teilnahmenachweise, Zulassungspraktika) zu erbringen sind,
4. mit welchem Gewicht die einzelnen bestehenserheblichen Endnoten und die Note der Abschlussarbeit in das Prüfungsgesamtergebnis eingehen.

(3) [1]Eine Modulprüfung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. [2]Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit und die Masterprüfung eine Masterarbeit.

(4) [1]Eine Modulprüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung bestehen. [2]Sie kann in fachlich begründeten Fällen auch mehrere Prüfungsleistungen (Portfolioprüfung i.S.d. Satz 4 oder Teilprüfungen i.S.d. Abs. 5) umfassen. [3]Seminarleistungen (in der Regel bestehend aus einer Studienarbeit und einem Referat zur Studienarbeit), Praktikumsleistungen (in der Regel bestehend aus der Bearbeitung von Praktikumsaufgaben, einer schriftlichen Dokumentation und mündlichen oder schriftlichen Testaten) und Exkursionsleistungen (in der Regel Begutachtung oder Diskussionsbeitrag) werden hier als eine Prüfungsleistung gezählt.

[4]Im Falle von Portfolioprüfungen regeln die Prüferin bzw. der Prüfer oder ggf. mehrere Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben in einem Bewertungsschema, das spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters mittels Studienplan und Modulhandbuch bekannt zu geben ist. [5]Im Falle des Nichtbestehens der Portfolioprüfung ist die gesamte Modulprüfung zu wiederholen.

(5) [1]Sieht eine Modulprüfung Prüfungsleistungen über selbständige Teile einer Prüfung (Modulteilprüfungen) vor, so muss jede dieser Modulteilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. [2]Die Gewichtung der Modulendnote ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Modulteilprüfungen gleich gewichtet. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung ist nur diese zu wiederholen.

(6) Werden endnotenbildende Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(7) [1]Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen das Erreichen des Qualifikationszieles unmittelbar von der Anwesenheit mehrerer Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z.B. Teamprojekte) oder der Durchführung konkreter Übungen durch jede einzelne Teilnehmerin oder jeden einzelnen Teilnehmer (z.B. Laborversuche, Praktika) abhängt, nachzuweisen ist, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nicht regelmäßig besucht wurde. [2]Die regelmäßige Teilnahme ist, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein anderes bestimmt, gegeben, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. [3]Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt der Teilnahmenachweis, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein anderes bestimmt, trotzdem als erbracht, wenn mindestens 50 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. [4]Dies gilt entsprechend bei Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG. [5]§§ 9 Abs. 1 Satz 4 und 16 MuSchG bleiben unberührt. [6]Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.

(8) [1]Soweit besondere Voraussetzungen (z.B. Teilnahmenachweise, Zulassungspraktika) für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen sind (Abs. 2 Nr. 3), muss der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung hochschulüblich bekannt gegeben werden, ob sie oder er die Voraussetzungen mit Erfolg erbracht hat. [2]Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

§ 33

Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Studienjahres weniger als 50 % der für diesen Zeitraum vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erbracht haben, werden vom Studienbüro per E-Mail auf die Möglichkeit hingewiesen, sich mit der Studienfachberatung ihrer Fakultät in Verbindung zu setzen und ein Beratungsgespräch zu führen.

§ 34

Ableistung des praktischen Studiensemesters

(1) [1]Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen. [2]Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.

(2) [1]Die tägliche Arbeitszeit bemisst sich nach der jeweiligen tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit, ansonsten nach der üblichen Arbeitszeit der Praktikantenstelle für Vollbeschäftigte, jedoch innerhalb der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung. [2]§§ 9 Abs. 1 Satz 4 und § 16 MuSchG bleiben unberührt.

(3) [1]Fehltage sind grundsätzlich nachzuholen. [2]Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Studierende oder der Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage

in einem praktischen Studiensemester insgesamt in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. [3]Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, entscheidet die bzw. der Beauftragte für das praktische Studiensemester, ob und in welchem Umfang die Fehltage nachzuholen sind. [4]Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. [5]Die Studierende bzw. der Studierende muss nachweisen, dass sie oder er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. [6]In Fällen der Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG kann entsprechend von einer Nachholung abgesehen werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist.

(4) [1]Die Studierende oder der Studierende ist berechtigt und verpflichtet, dem Studienbüro eine Praktikantenstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Praktikantenstelle festlegen. [2]Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Praktikantenstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praktikantenstellen vorzuschlagen.

(5) [1]Die Studierende oder der Studierende ist verpflichtet, pro Praktikum einen Praktikantenvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss des Praktikums eine Bestätigung der Praktikantenstelle vorzulegen. [2]Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. [3]Der von der Praktikantenstelle und der Studierenden oder dem Studierenden unterzeichnete Praktikantenvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums im Studienbüro einzureichen. [4]Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters im Ausland ist vor Aufnahme des Praktikums die Zustimmung der Beauftragten bzw. des Beauftragten für das praktische Studiensemester oder der bzw. des Auslandsbeauftragten der Fakultät einzuholen. [5]Grundsätzlich ist der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden.

(6) [1]Das praktische Semester kann im vorangehenden Semester grundsätzlich frühestens ab dem 01.08. bzw. ab dem 15.02. begonnen werden. [2]Mit Zustimmung der bzw. des jeweiligen Praktikantenbeauftragten ist, insbesondere bei der Ableistung eines praktischen Studiensemesters im Ausland, ein früherer Beginn möglich.

(7) [1]Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters setzt neben einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, dass die Studierende bzw. der Studierende sich in einem der Studien- und Prüfungsordnung entsprechenden Praktikum befindet

und dieses bis zur Prüfung voraussichtlich abgeschlossen haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission zulassen. [2]Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil das Praktikum aus Gründen, die die Studierende bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde. [3]Für die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters gelten im Übrigen die prüfungsrechtlichen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(8) [1]Zur Feststellung des Ergebnisses der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind das Zeugnis der Praktikantenstelle und der von der Studierenden oder dem Studierenden vorzulegende Bericht mit Prüfungsvermerk der Praktikantenstelle zu berücksichtigen. [2]Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass in allen geforderten Prüfungs- und Studienleistungen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 35

Bachelor- und Masterarbeiten

(1) Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt fest, in welchem Studienplansemester das Thema der Abschlussarbeit frühestens ausgegeben werden kann und spätestens ausgegeben werden soll.

(2) [1]Das Thema der Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es im vorgegebenen Workload abgeschlossen werden kann. [2]Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf in Vollzeitstudiengängen sechs Monate nicht überschreiten, in Teilzeitstudiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen wird die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe entsprechend erhöht; Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

(3) [1]Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass es im vorgegebenen Workload abgeschlossen werden kann. [2]Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf in Vollzeitstudiengängen neun Monate nicht überschreiten, in Teilzeitstudiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen wird die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe entsprechend erhöht; Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung. [3]In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern kann die Masterarbeit frühestens zu Beginn des

zweiten und soll spätestens zu Beginn des dritten Studiensemesters begonnen werden; in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern kann die Masterarbeit frühestens zu Beginn des dritten und soll spätestens zu Beginn des vierten Studiensemesters begonnen werden. [4]Die Ausgabe der Masterarbeit kann in den Fällen des Satz 3 Halbsatz 1 von dem Erreichen von höchstens 30 Leistungspunkten aus dem ersten Studiensemester, in den Fällen des Satz 3 Halbsatz 2 von dem Erreichen von höchstens 60 Leistungspunkten aus den ersten beiden Studiensemestern, abhängig gemacht werden. [5]Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

(4) [1]Ein geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. [2]Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat muss den von ihr bzw. ihm erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(5) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:

1. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer der Abschlussarbeit soll aus dem Kreis der unterrichtenden Professorinnen und Professoren stammen. Zur Erfassung und Bearbeitung der Abschlussarbeit sind das von der Hochschule online vorgehaltene Anmeldeformular zu verwenden und die darin geforderten Angaben zu machen.
2. Einer Studentin oder einem Studenten, die oder der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag eine Erstprüferin bzw. einen Erstprüfer zu.
3. Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung der Studierenden bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
4. Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der

Abschlussarbeit ist unzulässig, wenn die Studierende oder der Studierende die Abschlussarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Abschlussarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

5. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. Die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
6. Hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen findet § 21 dieser Satzung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass eine zu gewährende Nachfrist drei Monate nicht überschreiten soll.

(6) [1]Jede Abschlussarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. [2]Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Fehlen einer geeigneten zweiten Prüferin oder eines geeigneten zweiten Prüfers) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

(7) [1]Wenn die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit (ohne Präsentation) mindestens „ausreichend“ ergibt, kann eine persönliche Präsentation durch die oder den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen vorgesehen werden. [2]Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

(8) [1]Die Abschlussarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. [2]Hat die Studierende oder der Studierende die Abschlussarbeit erstmalig nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden (§ 22 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung). [3]Für die Wiederholung gilt § 22 Abs. 4 dieser Satzung.

(9) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeiten soll sechs Wochen, für die Masterarbeiten acht Wochen nicht überschreiten.

§ 36

Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (Bachelor- bzw. Masternote)

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung die für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.

(2) [1]Wenn die letzte erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird das Prüfungsgesamtergebnis aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Modulendnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit ermittelt. [2]Dabei werden die jeweils mit einer Nachkommastelle ausgewiesenen endnotenbildenden Prüfungsleistungen zugrunde gelegt. [3]Die Gewichtung der Endnoten und der Bachelor- oder Masterarbeit wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs festgelegt. [4]Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen; bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis	von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden,
bei einem Prüfungsgesamtergebnis	von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden,
bei einem Prüfungsgesamtergebnis	von 1,6 bis 2,5	gut bestanden,
bei einem Prüfungsgesamtergebnis	von 2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden,
bei einem Prüfungsgesamtergebnis	von 3,6 bis 4,0	bestanden.

(4) Über das Bestehen der Abschlussprüfung wird die Absolventin oder der Absolvent elektronisch informiert (Art. 41 BayVwVfG) und darauf hingewiesen, dass über ihren bzw. seinen persönlichen Hochschulaccount eine Notenübersicht mit Ausweisung des Prüfungsgesamtergebnisses abrufbar ist.

§ 37

Abschlusszeugnis, Diploma Supplement

(1) [1]Wenn ein deutschsprachiger Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurde, wird über die bestandene Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache und auf Antrag ein Transcript of Records in englischer Sprache gemäß den jeweiligen Mustern, welche im Studienbüro eingesehen werden können, ausgestellt. [2]In englischsprachigen Studiengängen werden außer dem Diploma Supplement die in Satz 1 genannten Dokumente jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. [3]Das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement sind mit dem Siegel der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu versehen. [4]Das Abschlusszeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet, das Diploma Supplement nur vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission. [5]Hiervon abweichend kann in kooperativ von mehreren Hochschulen gemeinsam durchgeführten Studiengängen das Abschlusszeugnis von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem der gemeinsamen Prüfungskommission angehörigen Mitglied derjenigen Hochschule, an der die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist, unterzeichnet werden; das Diploma Supplement kann in diesen Fällen von dem der gemeinsamen Prüfungskommission angehörigen Mitglied derjenigen Hochschule, an der die oder der Studierende eingeschrieben ist, unterzeichnet werden. [6]Das Nähere kann in dem zur Durchführung des Studiengangs abgeschlossenem Kooperationsvertrag oder der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) [1]Das Abschlusszeugnis enthält die Module und Modulendnoten, die erreichten ECTS-Leistungspunkte sowie das Prüfungsgesamtergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. [2]Den Modulendnoten wird in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt. [3]Das Transcript of Records enthält die in Satz 2 genannten Informationen in englischer Sprache.

(3) [1]Im Diploma Supplement wird für das Prüfungsgesamtergebnis (§ 26 Abs. 7 dieser Satzung) eine relative Note entsprechend dem ECTS Users‘ Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen. [2]Dabei gelten folgende Parameter:

1. Referenzgruppe: die letzten vier Semester des jeweiligen Studiengangs,
2. Mindestanzahl an Absolventen und Absolventinnen der Referenzgruppe: 20,
3. Die Differenzierung des Prüfungsgesamtergebnisses stellt sich wie folgt dar:

Mit Auszeichnung	1,0 - 1,2				
Sehr gut	1,3 - 1,5				
Gut	1,6 - 1,7	1,8 - 1,9	2,0 - 2,1	2,2 - 2,3	2,4 - 2,5
Befriedigend	2,6 - 2,7	2,8 - 2,9	3,0 - 3,1	3,2 - 3,3	3,4 - 3,5
Ausreichend	3,6 - 3,7	3,8 - 4,0			

[3]Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt die zuständige Prüfungskommission.

(4) [1]Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zum Abschlusszeugnis ausgewiesen. [2]Die in Wahlleistungen erzielten Endnoten werden auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden gegenüber dem Studienbüro nicht in der Anlage aufgenommen.

§ 38
Akademische Grade

(1) Aufgrund der an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.

(2) [1]Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. [2]Die Urkunden sind mit dem Siegel der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu versehen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen. [3]Hiervon abweichend kann in kooperativ von mehreren Hochschulen gemeinsam durchgeführten Studiengängen die Urkunde von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan derjenigen Hochschule, an der die oder der Studierende eingeschrieben ist, unterzeichnet werden. [4]§ 37 Abs. 1 Satz 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Der akademische Grad wird in der geschlechtsspezifischen Form verliehen.

(4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt Weitere Studien und Studienformen

§ 39

Postgraduale Studien

(1) [1]Postgraduale Studien gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG vermitteln Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums weitere Qualifikationen und führen in der Regel zu einem Masterabschluss (Masterstudiengänge). [2]Konsekutive Masterstudiengänge schließen an einen ersten Hochschulabschluss an und sind als fachlich vertiefende, verbreiternde, fachübergreifend erweiternde oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

(2) [1]Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Modulstudien und sonstige Studien im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayHIG), die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend, soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht. [2]Die Prüfungen sollen bis zum Ende der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt sein.

§ 40

Modulstudien

[1]Modulstudien sind Teile von bestehenden Studiengängen. [2]Für die Immatrikulation zu Modulstudien gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den jeweiligen Studiengang. [3]Über die erfolgreiche Teilnahme an Modulstudien wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Leistungspunkte beinhaltet. [4]Näheres regelt die Ordnung für das Modulstudium an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 30. Juli 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 21; www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 41

Weiterbildung und Weiterqualifizierung

(1) Die wissenschaftliche und künstlerische akademische Weiterbildung dient gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen sowie der Aneignung für die berufliche Entwicklung erforderlicher Kompetenzen.

(2) Die akademische Weiterqualifizierung dient gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayHIG der Weiterbildung von Personen mit einer laufenden oder abgeschlossenen Berufsausbildung.

(3) Für die weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studiengänge und die sonstigen weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studien im Sinne der Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG gelten die Vorschriften dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend, soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht.

(4) [1]Für die Immatrikulation in weiterbildenden oder weiterqualifizierenden Studien (Weiterbildungsangebote) ist eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend den Voraussetzungen des BayHIG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich. [2]Über die erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen Weiterbildungsangebot wird ein Zeugnis und ein Zertifikat ausgestellt, in denen die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Leistungspunkte beinhaltet sind. [3]Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für das jeweilige Weiterbildungsangebot.

§ 42

Duale Studienformen

(1) An der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm werden folgende weitere Studienformen angeboten:

1. Studienvariante duales Studienmodell als Verbundstudium

   Im Verbundstudium absolvieren die Studierenden parallel zu einem einschlägigen Bachelorstudiengang eine vollwertige, reguläre Berufsausbildung bei ausgewählten Praxispartnern

der Hochschule. Dazu wird ein einschlägiger Bachelorstudiengang mit einer regulären Berufsausbildung in einem Unternehmen sowie einer weitergehenden betrieblichen Praxis verknüpft. Die Phasen der Berufsausbildung und der Berufspraxis finden regelmäßig während des Praxissemesters, der Abschlussarbeit und außerhalb der Semesterzeiten statt. Zur Sicherung der Praxisphasen schließt die Hochschule in Abstimmung mit den für den einschlägigen Studiengang zuständigen Fakultät einen Kooperationsvertrag mit geeigneten Praxispartnern (Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayHIG). Voraussetzung für den Antritt dieser dualen Variante ist die Vorlage eines entsprechenden Ausbildungsvertrages zwischen dem Praxispartner und dem Studierenden. Der Studienverlauf und die Verzahnung von Theorie- und Praxisphasen ergeben sich aus der Satzung „Studienordnung und Leitfaden zu den Dualen Studienmodellen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Studienvariante duales Studium mit vertiefter Praxis

   Beim Studium mit vertiefter Praxis erwerben die Studierenden eine vertiefte Berufspraxis. Der reguläre Studiengang wird durch intensive Praxisphasen ergänzt, die außerhalb der Semesterzeiten, während des Praxissemesters und im Rahmen der Abschlussarbeit bei ausgewählten Praxispartnern der Hochschule absolviert werden. Zur Sicherung der Praxisphasen schließt die Hochschule in Abstimmung mit den für den einschlägigen Studiengang zuständigen Fakultät einen Kooperationsvertrag mit geeigneten Praxispartnern (Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayHIG). Voraussetzung für den Antritt dieser dualen Variante ist die Vorlage eines entsprechenden Bildungsvertrag zwischen dem Praxispartner und der bzw. dem Studierenden. Der Studienverlauf und die Verzahnung von Theorie- und Praxisphasen ergeben sich aus der Satzung „Studienordnung und Leitfaden zu den Dualen Studienmodellen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3. Dualer Studiengang als Studium mit integrierter Praxis

   Der Duale Studiengang mit integrierter Praxis zeichnet sich durch eine enge inhaltliche und systematische Verzahnung von Theorie- und Praxisanteilen auf Curriculumsebene aus. Solche Studiengänge enthalten in der Regel besonders konzipierte Module, die in enger Abstimmung mit ausgewählten Praxispartnern konzipiert und ausgestaltet werden. Zur Sicherung der Praxisphasen schließt die Hochschule in Abstimmung mit den für den einschlägigen Studiengang zuständigen Fakultät einen Kooperationsvertrag mit geeigneten Praxispartnern (Art. 6 Abs. 7

Satz 2 BayHIG). Der Studienverlauf und die Verzahnung zwischen Theorie- und Praxisphasen ergeben sich aus der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Studienplan und dem Modulhandbuch.

(2) Die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen können für die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Studienform weitere ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.

Kapitel 4 Übergangsregelungen, Schlussvorschriften

§ 43

Datenschutz, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) [1]Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. [2]Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierenden oder dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. [3]Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.

(2) [1]Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. [2]Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. [3]Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. [4]Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Studierende oder der Studierende exmatrikuliert wurde.

(3) [1]Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der jeweiligen Studierenden oder des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. [2]Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben oder das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 44

Höhere Gewalt, Technische Störungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann in akuten Notfallsituationen allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von einzelnen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Georg Simon Ohm zulassen, um einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden zu gewährleisten, wenn Ereignisse aufgrund von Naturkatastrophen wie Sturm, Hochwasser, Unwetter oder anderen Ereignissen der höheren Gewalt wie beispielsweise Terroranschläge, Streiks oder Epidemien eintreten, die nicht vorhersehbar und nicht abwendbar waren bzw. sind.

(2) Ist eine elektronische Bekanntgabe nach den vorstehenden Regelungen infolge technischer Störungen nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so kann die Bekanntgabe in hochschulüblicher Form auch durch Aushang erfolgen.

(3) Weitergehende Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 45

Übergangsbestimmung für auslaufende Studien- und Prüfungsordnungen

Des Weiteren können Prüfungskommissionen allgemein oder für den Einzelfall, im Rahmen der allgemeinen Festlegungen des Prüfungsausschusses, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um insbesondere Studiengänge, die nach auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen begonnen wurden, beschleunigt abzuwickeln oder unbillige Härten zu vermeiden.

§ 46

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) [1]Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

(2) [1]Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert mit Satzung vom 12. November 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 30; www.th-nuernberg) mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft. [2]Studierende, die ihr Studium an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben, schließen ihr Studium auf der Grundlage der Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), in der am 30. September 2023 geltenden Fassung sowie den Vorschriften des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der am 30. September 2023 geltenden Fassung ab. [3]§ 4 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der am 30. September 2023 geltenden Fassung gilt nur für Grundlagenmodule, die bis einschließlich des Sommersemesters 2023 erfolgreich abgeschlossen wurden. [4]§ 4 Abs. 3 Halbsatz 2, § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und § 8 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der am 30. September 2023 geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Prüfungskommission und des Prüfungsausschusses die in den jeweiligen Hochschulprüfungsordnungen bestimmten zuständigen Stellen treten.

(3) [1]Alternativ zur Regelung in Abs. 2 können Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm begonnen haben, auf schriftlichen Antrag (eine elektronische Einreichung ist nicht möglich) beim Studienbüro freiwillig in die neue Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) in der ab dem 01. Oktober 2023 geltenden Fassung wechseln. [2]Ein Wechsel „zurück“ in das alte Prüfungsrechtssystem der bis 30. September geltenden APO ist nach einem einmal erfolgten Wechsel nicht mehr möglich.

(4) Die Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen gelten fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Mai 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 29. Juni 2023.

Nürnberg, 29. Juni 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 03. Juli 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.